



Sammelfrist bis 26. September 2020

Eidgenössische Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 27. Februar 2019 eingereichten Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)»,
nachdem das Initiativkomitee sich am 22. Februar 2019 mit den drei verbindlichen Sprachfassungen des Initiativtextes einverstanden erklärt hat und bestätigt hat, dass die Texte definitiv sind,
gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte,
gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen Rechte,
verfügt:

1. Die am 27. Februar 2019 eingereichte Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.

1 SR 161.1
2 SR 161.11
3 SR 311.0

-
2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Leugger-Eggimann Urs, Hofmattweg 61, 4144 Arlesheim
 2. Müller Werner, Surbgasse 28, 8165 Schöfflisdorf
 3. Rodewald Raimund, Schweizersbodenweg 9, 2502 Biel
 4. Schmid Adrian, Untergütschstrasse 26, 6003 Luzern
 5. Pearson Perret Sarah, Chemin Bel-Air 51, 2000 Neuchâtel
 6. Schneider Schüttel Ursula, Oberes Neugut 21, 3280 Murten
 7. Oberer Suzanne, Erzenbergstrasse 102, 4410 Liestal
 8. Fluri Kurt, Munzingerweg 8, 4500 Solothurn
 9. Killias Martin, Rubeggweg 42, 5600 Lenzburg
 10. Antonini Benedetto, Contrada Antica 7A, 6933 Muzzano
 11. DuPasquier Anne, Rue des Moulins 11, 1400 Yverdon-les-Bains
 12. Flach Beat, Im Fahr 18, 5105 Auenstein
 13. Pedrina Fabio, Via Olimpia 46, 6780 Airolo
 14. Rausch Heribert, Gsteigstrasse 24, 8703 Erlenbach
 15. Cramer Robert, Rue du Clos 20, 1207 Genève
 16. Semadeni Silva, Bühlweg 36, 7000 Chur
 17. Töngi Michael, Unter Strick 84, 6010 Kriens
 3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
 4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Landschaftsinitiative, Postfach 5534, 8050 Zürich, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 26. März 2019.

12. März 2019

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Eidgenössische Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)»

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 75c Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet

¹ Bund und Kantone stellen die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet sicher.

² Sie sorgen dafür, dass im Nichtbaugebiet die Zahl der Gebäude und die von ihnen beanspruchte Fläche nicht zunehmen. Insbesondere gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Neue Bauten und Anlagen müssen nötig für die Landwirtschaft sein oder aus anderen gewichtigen Gründen standortgebunden sein.
- b. Landwirtschaftliche Ökonomiebauten dürfen nicht zu Wohnzwecken umgenutzt werden.
- c. Zweckänderungen von Bauten zu landwirtschaftsfremden gewerblichen Nutzungen sind nicht zulässig.

³ Bestehende nicht landwirtschaftlich genutzte Bauten im Nichtbaugebiet dürfen nicht wesentlich vergrössert werden. Ihr Ersatz durch Neubauten ist nur zulässig, wenn sie durch höhere Gewalt zerstört worden sind.

⁴ Ausnahmen von Absatz 2 Buchstaben b und c sind zulässig, wenn dies der Erhaltung schutzwürdiger Bauten und deren Umgebung dient. Ausnahmen von Absatz 3 sind zulässig, wenn dies zu einer wesentlichen Verbesserung der örtlichen Gesamtsituation bezüglich Natur, Landschaft und Baukultur führt.

⁵ Das Gesetz regelt die Berichterstattung der Kantone über den Vollzug der Bestimmungen dieses Artikels.

